



STADTAMT KITZBÜHEL

KUNDMACHUNG

über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde hat in der Sitzung vom 04.05.2026 gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 72/2025, beschlossen, den von der Plan Alp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Kitzbühel vom 28.01.2026, Planungsnummer: ork_kiz25022_v1 durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Kitzbühel vor:

WE - Gemeinnützige Tiroler Wohnbau GmbH - Feller, KG Kitzbühel-Land

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Teilfläche des Gst 240/1, KG Kitzbühel-Land, mit Verankerung der Entwicklungssignatur W41a.

Für die Entwicklungssignatur W41a gelten folgende Festlegungen:

- § 31 (1) d, i Vorwiegend Wohnnutzung
- Z1: bauliche Nutzung des Bereichs bei gegebenem Bedarf möglich
- W 41a: Die Umsetzung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes ist als Auflage im Bauverfahren sicherzustellen.
- B! Verpflichtung zur Bebauungsplanung
- D2: überwiegend dichte Bebauung; teilweise mehrgeschoßig

entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 28.01.2026, Planungsnummer: ork_kiz25022_v1

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 06.05.2026 bis einschließlich 05.06.2026

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht - liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtamt, Bauamt, 1. Stock zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Diese Kundmachung ist auch im Internet unter www.kitzbuehel.at, Bürgerservice, Amtstafel, einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben



Dr. Klaus Winkler
Bürgermeister

Angeschlagen am: 06.05.2026
Abzunehmen am: 08.06.2026